



Statuten

I. Name und Sitz

	Art. 1
<i>Name</i>	Unter dem Namen „Fachverband Kinderbetreuung Graubünden“ besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.
	Art. 2
<i>Sitz</i>	Der Sitz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.
	Art. 3
<i>Verbandsgebiet</i>	Das Verbandsgebiet umfasst den Kanton Graubünden.

II. Zweck

	Art. 4
<i>Zweck</i>	Der Fachverband setzt sich für die Erreichung der folgenden Ziele ein: <ul style="list-style-type: none">a) Der Fachverband fördert die professionelle Kinderbetreuung.b) Der Fachverband setzt sich für eine hohe Qualität der Kinderbetreuung und der Strukturen der Trägerorganisationen ein.c) Der Fachverband unterstützt die wirksame Aufgabenerfüllung seiner Aktivmitglieder unter Achtung ihrer Selbständigkeit.d) Der Fachverband vertritt die gemeinsamen Interessen der angeschlossenen Trägerorganisationen in den Bereichen Politik und Recht.e) Der Fachverband fördert und koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit für die Anliegen der professionellen Kinderbetreuung.f) Der Fachverband fördert den Erfahrungs- und Ideenaustausch sowie die Weiterbildung aller im Bereich der professionellen Kinderbetreuung tätigen Personen.
	Art. 5
<i>Zusammenschluss</i>	Der Fachverband kann sich zur Erreichung seiner Ziele anderen Organisationen anschliessen.
<i>Verein Tagesfamilien Schweiz</i>	Der Fachverband ist dem Verein Tagesfamilien Schweiz (Schweizerischer Verband der Tagesfamilienorganisationen, SVT) angeschlossen.

III. Mitgliedschaft

	Art. 6
<i>Aktivmitglieder</i>	Juristische Personen des privaten Rechts und öffentlich-rechtliche Körperschaften, die im Bereich der professionellen Kinderbetreuung tätig sind, können Aktivmitglieder des Fachverbandes werden.
<i>Doppelmitgliedschaft</i>	Die Aktivmitgliedschaft von Tagesfamilienorganisationen beim Fachverband hat unmittelbar die Mitgliedschaft im Verein Tagesfamilien Schweiz zur Folge.
<i>Passivmitglieder</i>	Juristische und natürliche Personen, die am Verbandszweck interessiert sind, können Passivmitglieder des Fachverbandes werden.
<i>Gönner</i>	Gönner sind natürliche und juristische Personen, die den Fachverband mit jährlichen Beiträgen unterstützen und nicht Mitglieder im Sinne von Art. 6 Abs. 1 und 2 sind.
	Art. 7
<i>Beitritt</i>	Der Beitritt zum Fachverband erfolgt durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand des Fachverbandes. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Aufnahmegesuche von Tagesfamilienorganisationen werden zusätzlich durch den Verein Tagesfamilien Schweiz geprüft. Die Antragsteller müssen die Richtlinien des Beitrittsreglements des Vereins Tagesfamilien Schweiz erfüllen.

<i>Austritt</i>	<p>Art. 8</p> <p>Der Austritt aus dem Fachverband und gegebenenfalls auch aus dem Verein Tagesfamilien Schweiz ist schriftlich und unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres zu erklären.</p> <p>Die Austrittserklärung ist an den Vorstand des Fachverbandes zu richten.</p>
<i>Ausschluss</i>	<p>Art. 9</p> <p>Der Ausschluss aus dem Fachverband und gegebenenfalls auch aus dem Verein Tagesfamilien Schweiz erfolgt, wenn ein Mitglied</p> <ul style="list-style-type: none"> a) seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, b) sich den Statuten, Reglementen, Beschlüssen und Verträgen nicht unterzieht, c) die für die Mitgliedschaft erforderlichen Eigenschaften verliert, d) die Interessen oder das Ansehen des Fachverbandes oder des Vereins Tagesfamilien Schweiz verletzt. <p>Der Ausschluss wird vom Vorstand des Fachverbandes ausgesprochen.</p> <p>Im Falle von Tagesfamilienorganisationen muss dieser zuvor Rücksprache mit dem Vorstand des Vereins Tagesfamilien Schweiz nehmen.</p>
<i>Rekurs</i>	<p>Das betroffene Mitglied kann den Beschluss des Vorstands bei der Delegiertenversammlung des Fachverbandes anfechten. Tagesfamilienorganisationen können gegen den Beschluss der Delegiertenversammlung des Fachverbandes an die Delegiertenversammlung des Verbandes Tagesfamilien Schweiz rekurren.</p> <p>Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Fachverbandes.</p>

IV. Organisation

<i>Organe</i>	<p>Art. 10</p> <p>Die Organe des Fachverbandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Delegiertenversammlung, b) die Kontrollstelle, c) der Vorstand, d) die Kommissionen und Arbeitsgruppen, e) die Geschäftsstelle.
<i>Geschäftsjahr</i>	<p>Art. 11</p> <p>Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>
<i>Delegiertenversammlung</i>	<p>Art. 12</p> <p>Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Fachverbandes. Sie setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der Aktivmitglieder zusammen.</p>
<i>Einladung</i>	<p>Art. 13</p> <p>Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden.</p> <p>Die ordentliche Delegiertenversammlung des Fachverbandes ist so festzulegen, dass eine Beratung der Geschäfte der Delegiertenversammlung des Vereins Tagesfamilien Schweiz möglich ist.</p>
<i>Anträge</i>	<p>Art. 14</p> <p>Anträge der Aktivmitglieder sind dem Vorstand spätestens zwölf Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen.</p>
<i>a.o. Delegiertenversammlung</i>	<p>Art. 15</p> <p>Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Drittels der Aktivmitglieder innert acht Wochen einberufen.</p>
<i>Beschlussfassung</i>	<p>Art. 16</p> <p>Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Stimmvertretung ist zulässig.</p> <p>Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Antrag sind sie schriftlich vorzunehmen.</p>

Bei Wahlen entscheidet das relative Mehr der gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit das Los.
Bei Abstimmungen über Sachvorlagen entscheidet das einfache Mehr der gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit der Stichentscheid der Präsidentin/des Präsidenten.

Art. 17

Aufgaben

Der Delegiertenversammlung obliegen insbesondere:

- a) die Genehmigung des Protokolls,
- b) die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes,
- c) die Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle,
- d) die Genehmigung des Jahresberichtes, die Abnahme der Jahresrechnung und die Genehmigung des Budgets,
- e) die Entlastung des Vorstandes,
- f) die Beratung und die Beschlussfassung über traktandierte Anträge des Vorstandes und der Aktivmitglieder,
- g) die Beratung der Geschäfte der Delegiertenversammlung des Vereins Tagesfamilien Schweiz,
- h) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- i) die Behandlung von Rekursen,
- j) die Änderung der Statuten,
- k) die Beschlussfassung über einen Zusammenschluss mit einer anderen Organisation,
- l) die Auflösung des Fachverbandes.

Art. 18

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei natürlichen Personen oder einer professionellen Treuhandstelle.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Kontrollstelle prüft die Geschäfts- und die Rechnungsführung, den Abschluss und die Vermögensbestände und erstellt einen schriftlichen Bericht und Antrag an die Delegiertenversammlung.

Art. 19

Vorstand

Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des Verbandes. Er besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert er sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Präsidentin/der Präsident beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Begehren von mindestens drei Mitgliedern ein.

Art. 20

Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Er ist mit drei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefällt werden. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Sie sind bei der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren.

Art. 21

Aufgaben

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Vereinsorgan übertragen sind, insbesondere:

- a) die Vorbereitung der Geschäfte und Wahlen, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der Delegiertenversammlung,
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
- c) die Stellungnahme zu Anträgen von Aktivmitgliedern,
- d) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
- e) der Erlass des Geschäftsreglements,
- f) die Führung einer Geschäfts- und Dokumentationsstelle,
- g) die Beauftragung von Kommissionen und Arbeitsgruppen,
- h) die Vertretung des Fachverbandes nach aussen und die Kontaktpflege zu anderen Organisationen,
- i) das Führen von Prozessen,

- j) das Erstellen von Anträgen und Vernehmlassungen gegenüber dem Kanton, insbesondere im Zusammenhang mit dem Vollzug des Gesetzes über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden,
- k) die Mitarbeit in Kommissionen und Arbeitsgruppen,
- l) die Zusammenarbeit mit dem Verein Tagesfamilien Schweiz,
- m) die Öffentlichkeitsarbeit.

Art. 22

Kommissionen und Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen und schriftlich beauftragen. Diese haben beratende Funktion und keine Entscheidungsbefugnis. Sie sind gegenüber dem Vorstand Rechenschaft schuldig.

Art. 23

Geschäftsstelle

Der Fachverband führt eine Geschäftsstelle. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung sind im Geschäftsreglement geregelt.

Art. 24

Geschäftsreglement

Die Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung und Unterschriftsberechtigungen der Vorstandsmitglieder und angestellten Mitarbeiter sowie Spesen und Entschädigungen sind im Geschäftsreglement festgelegt.

V. Finanzen

Art. 25

Mittel

Die Mittel des Fachverbandes setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen,
- b) Spenden und Beiträgen,
- c) Erträgen aus eigenen Dienstleistungen,
- d) weitere Erträge verschiedener Art.

Art. 26

Mitgliederbeiträge

Der Fachverband erhebt jährlich Mitgliederbeiträge. Die Höhe der Beiträge wird jährlich an der Delegiertenversammlung festgelegt.

Den Tagesfamilienorganisationen wird gleichzeitig mit dem Beitrag des Fachverbandes der Mitgliederbeitrag des Vereins Tagesfamilien Schweiz in Rechnung gestellt. Der Fachverband leitet diese Beiträge an den Verein Tagesfamilien Schweiz weiter.

Art. 27

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Fachverbandes haftet nur das Vermögen des Fachverbandes. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der Fachverband haftet nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins Tagesfamilien Schweiz.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 28

Statutenrevision

Die Revision der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten der Aktivmitglieder.

Art. 29

Zusammenschluss

Der Zusammenschluss mit einer anderen Organisation erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen der Aktivmitglieder.

Art. 30

Auflösung des Fachverbandes

Die Auflösung des Fachverbandes erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen der Aktivmitglieder.

Ein allfällig verbleibendes Vermögen wird einer gemeinnützigen Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung übergeben.

Art. 31

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 4. Mai 2006 genehmigt. Sie treten mit der Gründung des Vereins Tagesfamilien Schweiz am 20. Mai 2006 in Kraft.

Chur, 4. Mai 2006

Nicole Kaiser, Präsidentin